

Bienenzuchtverein Abensberg und Umgebung e.V.

Satzung

# Bienenzuchtverein Abensberg

## Beschlußvorlage für die Mitgliederversammlung am 06. Januar 1998

Genaueres Gründungsjahr ist nicht mehr nachweisbar. Nach Protokollbuch, das 1912 beginnt ist ersichtlich, daß der Abensberger Bienenzuchtverein am 19. März 1932 auf 25 jähriges Bestehen zurückblicken kann.

Herr Johann Helmberger, Gerichtsvollzieher, und Herr Dr. Anton Schottmayer, Apotheker, beide aus Abensberg, mußten demnach 1907 die Abensberger Imker in einen selbständigen Verein geführt haben.

Bereits vorher waren Abensberger Imker beim Bezirks-Bienenzuchtverein Kelheim organisiert. Dies geht aus Unterlagen der Stadt Abensberg von 1898 hervor.

Für den Bienenzuchtverein Abensberg war bisher die Satzung des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e. V. maßgebend. Die Mitglieder des Abensberger Ortsvereins sind auch direkte Mitglieder des VBB, so daß die Satzung als Rechtsgrundlage für die Vereinstätigkeit ausreicht.

Wenn aber der Verein für erhaltene Spenden Quittungen zur Berücksichtigung der Spenden bei der Steuererklärung ausstellen will, muß er selbst als gemeinnütziger Verein anerkannt sein. Dazu braucht er eine eigene Satzung.

Da aus früherer Zeit keine Satzung auffindbar ist, empfiehlt der Vorstand, den vorgelegten Entwurf als neue Satzung zu beschließen. Damit kann dann die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beantragt werden.

Abensberg, 06. Januar 1998

Adolf Pischel  
1. Vorstand



# Satzung des

## Bienenzuchtvereins Abensberg

### Name, Sitz und Zweck

#### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen *Bienenzuchtverein Abensberg und Umgebung*. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen *Bienenzuchtverein Abensberg und Umgebung e. V.* Er hat den Sitz in Abensberg. Der Bienenzuchtverein ist außerordentliches Mitglied des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e. V. (VBB) nach § 3 dessen Satzung.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

##### **Zweck:**

Der Bienenzuchtverein (BZV) Abensberg erstrebt den Zusammenschluß aller Imker nach freien, demokratischen Grundsätzen im Gemeindebereich und der Umgebung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BZV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung und der Landschaft und Natur durchgeführt.

##### **Aufgaben:**

1. Die Vertretung der Mitglieder und der imkerlichen Belange in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen zweckdienlichen Organisationen,
2. Erhaltung und Förderung der Bienenzucht,
3. Zusammenarbeit mit anderen Imker- und Bienenzuchtvereinen,
4. Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt einer gesunden Umwelt.

## **Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß, Rechte und Pflichten**

### **§3 Mitglieder**

Der Imkerverein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

Aktive Mitglieder halten Bienenvölker und sind in der Mitgliederliste des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e. V. eingetragen. Inaktive Mitglieder halten keine Bienenvölker mehr und können in der Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können ebenfalls in die Mitgliederliste des Verbandes eingetragen sein. Fördernde Mitglieder sind nur Mitglieder des Vereins und werden nicht in der Mitgliederliste des Verbandes geführt.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, durch Eintrag in die Mitgliederliste und Bezahlung des Beitrages.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimm-berechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben
2. durch Austritt
3. durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn der Beitrag nicht zur festgesetzten Frist bezahlt ist, und
4. durch Ausschluß wegen vereinsschädigendem, satzungswidrigem oder unehrenhaftem Verhalten.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Den Ausschluß spricht die Vorstandschaft aus.

Der Beschluß ist dem Betroffenen zuzuleiten. Der Betroffene hat das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. die Wahrung seiner imkerlichen Interessen durch den Bienenzuchtverein zu verlangen,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
3. Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen,
4. die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
2. die Satzungs- und Organbeschlüsse zu achten,
3. den Beitrag termingerecht zu entrichten. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
4. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, und
- b) die Vorstandschaft.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn schriftlich eingeladen und die Tagesordnung bekanntgemacht wurde. Während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzte Anträge, die die Vereinsauflösung oder eine Satzungsänderung beinhalten, müssen in einer mindestens 4 Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung erneut behandelt und beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und ins Protokollbuch einzutragen. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
2. Genehmigung des Berichtes und Entlastung des Vorstandes und Kassiers,
3. Wahl der Vorstandschaft
4. Änderung der Satzung
5. Wahl von Delegierten zur Kreisversammlung, soweit dies die Satzung des Kreisverbandes vorsieht,
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Behandlung von Anträgen und Beschwerden
8. Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist..

Vereinsintern wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist alle 4 Jahre neu zu wählen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Ersatzbarer Auslagen ist zulässig.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Bei Wahlen der Vereinsführung ist ein Wahlausschuß bestehend aus drei Mitgliedern zu bilden. Der Wahlausschuß bestimmt einen Vorsitzenden, der die Wahl zu leiten hat.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung bestimmt von Fall zu Fall, ob geheime oder öffentliche Wahlen durchgeführt werden.

## § 11 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenrevisoren. Die Revisoren sind verpflichtet, die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Abensberg mit der Auflage, dieses treuhänderisch zu verwalten und einer sich eventuell bildenden Nachfolgeorganisation mit gleichem oder ähnlichem Satzungszweck zu überlassen.

## § 14 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.01.1998 mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Unterschriften

Adolf Pischel	Adolf Pischel
Wilfried Bilek	Wilfried Bilek
Georg Enzmann	Georg Enzmann
Josef Magas	Josef Magas
Josef Pitz	Josef Pitz
Emil Besch	Besch Emil
Erich Schmid	Schmid Erich
Johann Schwing	Schwing Johann